

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

19. Verordnung vom 02.07.1827 publ. 11.07.1827

91) Für die Hilfsleistung bey einer regelwidrigen schweren Geburt einer todten schon faulenden Frucht, oder eines Foetus mit Wasserkopf, oder Wasserbauch, welche im Mutterbauche entleert werden müssen 4 Rthlr Cour.

92) Für das Lösen oder künstliche Trennen einer Nachgeburt 1 Rthlr. Cour. (NB. Bey Zwillingsgeburten der großen Hausthiere darf der Thierarzt in allen Fällen $\frac{1}{4}$ der oben bestimmten Sätze für die einfachen Geburten mehr fordern.) Diäten und Fuhrgelder werden berechnet uti ad 6 und 7.

19) Cammer-Bekanntmachung vom 2. Juli 1827, publ. am 11. ejusd.

Ernennung des Kaufmanns Johann Adolph Lütken zu Co. Consul daselbst. Das Seine Herzogliche Durchlaucht gnädigst geruhet haben, den Kaufmann Johann Adolph Lütken in Copenhagen zum Höchstdero Consul daselbst zu ernennen, und selbiger in dieser Eigenschaft von dem Königlich Dänischen Gouvernement anerkannt worden ist, wird zur Nachricht der Kaufleute und Seefahrer im hiesigen Herzogthum und in der Herrschaft Jever hiedurch bekannt gemacht. Zugleich werden alle unter Herzoglich Oldenburgischer Flagge fahrende Schiffscapitains, welche die obgedachte auswärtige.